

Amts = Blatt der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 43. —

Breslau, den 28sten October 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 403. Wegen der Bestimmung des Bedarfs an Futterchroot und Brodtmehl für die Brandtweinbrenner auf dem Lande.

Obgleich gegenwärtig Declarationen des für das platte Land zu bereitenden Futterchroots und Brodtmehl nicht weiter Statt finden, so ist es bei der noch bestehenden Brandtweinschroot - Steuer doch wesentlich nothwendig, den Bedarf der ländlichen Brandtweinbrenner an Futterchroot und Brodtmehl nicht außer Acht zu lassen.

Einstweilen und bis das hierunter erforderliche in dem zu erwartenden neuen Reglement festgesetzt seyn wird, muss daher, in Gemässheit des §. 4. des Lande-Consumtions - Steuer - Reglements vom 28sten October 1810 der Bedarf der ländlichen Brandtweinbrenner an Brodtmehl und Futterchroot ferner bestimmt werden.

Schmmtliche Bezirks - Aemter des Breslauschen Regierungs - Departements haben diesen Bedarf für die Brandtweinbrenner ihres ländlichen Bezirks, mit Beihilfe der Orts - Gerichte auszumitteln, solchen für jeden Einzelnen in eine nach dem untenstehenden Schema zu fertigenden Anlage auszuwerfen, und diese Bedarfs - Anlage an die vorgesetzte Abgaben Deputation einzureichen.

Nach Maassgabe dieser von der vorgesetzten Deputation rücksichtlich der Schefel - Zahl zu approbirenden Bedarfs - Anlage, haben sodann die Aemter jedem ländlichen Brandtweinbrenner ihres Bezirks ein Urtheil über seinen vollständigen Bedarf an Brodtmehl während eines Jahres, so wie des zur Mastung bendthigten und bewilligten Futterchroots zu ertheilen.

Die Müller werden hierdurch angewiesen, von den ländlichen Brandtweinbrennern nur auf das ausgemittelte Fixations - Quantum, und auf den Grund je-

M n n n

ner

ner Urteile der Bezirks = Kemter, Getreide zu Brodtmehl und Futter-schroot anzunehmen, und das vermaßene Quantum jedesmal auf dem Urteile abzuschreiben.

Die Bezirks - Aufseher haben hiernach die Müller noch besonderes zu instruiren und sie sowohl als alle Revisions - Beamten haben darauf zu sehen, daß dieser in Folge einer Verfügung der Königl. Abgaben - Section des Departements der Staats - Einkünfte z. vom 13ten vorigen Monats ergehenden Woschift überall Genüge geleistet werde.

Künftige Abänderungen in der Personen - Zahl bei den Familien der ländlichen Brandweinbrenner, so wie in Absicht ihres Viehstandes, als welche den Bezirks - Kemtern angezeigt werden müssen, sind nach zu voriger Überzeugung d. c. Nichtigkeit, in d - u Bedarfs - Anlagen zu vermerken, und diese alsdenn anderweit zur Approbation einzureichen.

A. D. 252. Septbr. III. Breslau den 3ten October 1812.
Breslauer und Neisser Abgaben - Deputation der Breslauischen Regierung von Schlesien.

Schema.

B e d a r f s - A n l a g e

für die Brandweinbrenner des platten Landes, über das nach Maßgabe ihres Haus - und Viehstandes benötigte Brodtmehl und des Getreides zu Futter-schroot.

N a m e n der Brandweinbrenner-	Benennung der O d r i s e r wo selbige establiert.	Der Haush. Stand derselben		Der Vieh - Stand,
		Anzahl der Personen incl. der Kinder und des Gesindes.	Vedorf zur Haus- Gesell.	
		über 12 Jahr.	unter 12 Jahr.	

Nro. 404. Wegen Einsendung der Quittungen über die in Garnison-Magazine so wie an Commandos gelieferte Fourage.

Obwohl bereits am 6. Juli a. pr. und 16. ej: m. et. a. durch das Amts-Blatt verordnet worden, daß sämtliche Quittungen über die in Garnison-Magazine, so wie an Commandos gelieferte Fourage alle Monate bei den betreffenden Proviant-Kemtern gegen deren Quittungen gehörig umgetauscht, und daß deshalb die über die Ablieferung erhaltenen Quittungen von den Ablieferern sogleich an das Kreis-Steuer-Amt abgegeben werden sollen: so ist doch jetzt in einem Kreise der Fall vorgekommen, daß noch diesjährige Quittungen aus den Jahren 1810 und 1811 zum Umtausch an das betreffende Proviant-Amt gesandt worden sind. Wir werden dadurch veranlaßt, die erwähnten, im Amts-Blatt pro 1811 sub Nro. 102 und 109. befindliche Verordnungen hiermit in Erinnerung zu bringen, und den Kreis-Einsassen, welche Lieferungen leisten, wiederholt aufzugeben, die über geschehene Ablieferung erhaltenen Quittungen jedesmal sogleich dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einzuhändigen.

Den Königlichen Landräthlichen Officiis aber wird wiederholentlich zur strengsten Pflicht gemacht, für den richtigen Eingang und den schnellen Umtausch der resp. Quittungen, so wie sodann für vollständige allmonatliche Einsendung der Liquidation Sorge zu tragen.

M. II. October 201. Breslau, den 16. October 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 405. Betreffend die Stempel-Gesetzheit solcher Kriminal-Sachen, in welcher auf eine Strafe unter 50 Rthl. und unter vierwöchentlichen Gefängniß erkannt werden etc.

Die Königliche Abgaben-Section des Departements der Staats-Finkünfte ic. hat unterm 28. vorigen Monats in Gemäßheit des im Stempel-Gesche vom 20. November 1810. Art. 10. ausgesprochenen Grundsatzes, nach welchem alle Gegenstände unter 50 Rthl. von dem gewöhnlichen und von dem Werth-Stempel ausgenommen sind, festgesetzt:

dass Kriminal-Sachen, in welchen auf eine Strafe unter funfzig Thaler, und unter vierwöchentlichen Gefängniß erkannt worden, stempelfrei sind.

Zugleich hat aber die vorgedachte Staats-Behörde bestimmt:
dass in Kriminal-Sachen gegen vermeidende Inquisiten, wenn auch die Urtheils-Gebühren weniger als zehn Thaler betragen, der Werth-Stempel jedes-

mal zu zehn Thaler geldst werden müßt, vorausgesetzt, daß nicht auf eine Strafe unter funfzig Thaler und unter vierwochentlichen Gefängniß, erkannt worden ist.

Solches wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

G. XXVII. October. 531. Breslau den 16. October 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 406. Wegen des freien Eingangs preußischer Producte und Fabricate in das Königreich Westphalen.

Dem Handlungstreibenden Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß die Königliche Westphälische Finanz - Behörde den Befehl ertheilt hat, die mit gehörigen Certificaten versehenen preußischen Producte und Fabricate in das Königreich Westphalen ungehindert einzulassen.

P. VI. October 643. Breslau, den 19. October 1812.

Polizei- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 407. Betreffend die Aufzeichnung des Mast - Viehes auf dem platten Lande.

Um den mit dem ländlichen Revisions - Dienst beauftragten Offizianten die Kontrolle der Schlachtsteuer zu erleichtern, und um Desraudationen dieser Art zu verhüten, hat die Königliche Abgaben - Section vermittelst Rescript vom 2ten vor- eignen Monats zu verordnen befunden:

dass das auf dem platten Lande aufgestellte Mast - Vieh ohne Ausnahme alljährlich und zwar in den Monaten September und October verzeichnet werden soll.

Es werden daher die Bezirks - Consumtions - Steuer - Aemter des hiesigen Regierungs - Departements hiermit angewiesen:

diese Aufzeichnung des Mast - Viehes auf dem platten Lande; ohne Ausnahme, alljährlich in den gedachten beiden Monaten durch die Revisions - Offizianten vornehmen zu lassen, und müssen leichter sich, um die Anzahl des aufgestellten Mast - Viehes bei jedem Orts - Einwohner leichter und richtig auszumitteln, an die Wirthschafts - Beamten, Dorf - Schulzen und Hirten wenden, welche darüber die gehörige Auskunft zu geben, im Stande sein werden.

Diese Consignation muß übrigens ohne Belästigung der Steuerschuldigen und ohne ihnen die Haltung ordentlicher Viehbücher zur Pflicht zu machen, geschehen, und

und wird das Verbleiben desjenigen Maß-Biehes, was nicht im Orte versteuert worden ist, leicht weiter zu verfolgen sein.

G. XXV. October 529. Breslau den 20sten October 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 408. Wegen Versteuerung der ausländischen Bänder und Schnüre nach dem Gewicht.

Da der Eingang der in Frankreich und in den überelbischen ehemaligen preußischen Provinzen gefertigten Bänder und Schnüre, durch den sogenannten französischen Tarif erlaubt worden, dieser aber die Gefälle nach gewissen Procenten des Werths vorschreibt, und hierdurch der Mißstand entsteht, daß die Accise-Kemter sehr abweichende Veranschlagungen des Werths machen, woraus eine ungleiche Besteuerung der Waaren erfolgt: so ist es zweckmäßig erachtet worden, die schon ehemals Statt gefundene Versteuerung der Bänder und Schnüre nach dem Gewicht wieder herzustellen, ohne jedoch die Abgabe selbst, welche jetzt bestanden, zu erhöhen.

Zur Erleichterung der Hebungs-Offizianten sowohl als des Publikums, hat die Königliche Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte den unten folgenden Tarif nach möglichen Estimations-Sätzen anfertigen lassen, welcher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Accise- und Zoll-Kemter des Breslauschen Regierungs-Departements werden in Gemäßheit einer Verfügung der vorgenannten Staats-Behörde vom 29ten vorigen Monats hiermit angewiesen, diesen Tarif vom 1. December d. J. an, in Anwendung zu bringen, so daß von dem Tage an, alle Estimation der fremden Bänder und Schnüre wegfällt.

T a r i f

zur Versteuerung der eingehenden in Frankreich und in den Ueberelsischen ehemaligen Preussischen Provinzen gefertigten Bänder und Schnüre.

Benennung der Bänder.	Gewichts-Satz.	Abgabe.				
		Vom Berliner Pfund.		Vom Schlesischen Pfunde.		
		Rthl. gr.	pf.	Rthl. gr.	pf.	d.
1) Ganz seidene Bänder und Schnüre ohne Inlage	pro Pfund	1	14	6	1	11
2) Dergl. auf Holz und Pappe geschlagen	ditto.	1	—	—	—	25
Nota Zu dem zweiten Satz sind nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnlich auf Holz oder Pappe gewickelt werden. Sollten Bänder oder Schnüre derjenigen Gattungen, welche sonst ohne Inlage in den Handel gekommen sind, mit dünnem Streischen Papier oder Pappe versehen, vorkommen; so sind selbige darnach zu dem ersten Satz zur Versteuerung zu ziehen.						
3) Halbseidene auch Florett und Frisolet Bänder	ditto.	—	10	10	—	11
4) Wollene, leinene, halbwollene und halbleinene auch baumwollene Bänder	ditto.	—	2	6	—	2
						8

Breslau, den 21sten October 1812.

Breslauische und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 409. Den Ausfuhr-Zoll von der Glocken- und andern Abgangs-Wolle betreffend.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben unterm 13ten vorigen Monats festzusehen befunden:

dass die Glocken- und andere Abgangs-Wolle, bey der Exportation, in Rücksicht der Abgaben, der übrigen Wolle gleich behandelt und mit einem Ausfuhr-Zoll von 4 gGr. pro Berliner Stein (dies macht 4 Sgr. 9 d'. pro Schlesischen Stein) belegt werden soll.

Indem das Publikum von dieser Bestimmung benachrichtigt wird, werden sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements, auf den Grund des Rescripts der Königlichen Abgaben-Section vom 30sten vorigen Monats, hiermit angewiesen:

bey Exportation gedachter Wolle 4 Sgr. 9 d'. pro Schlesischen Stein zu erheben und zu berechnen.

A. D. 160. October III. Breslau, den 21sten October 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro.

Nro. 410. Wegen der Diäten für die National-Repräsentanten.

Wir weisen sämtliche Herren Landräthe und Magistrate hiermit an, die
Diäten der National-Präsentanten in Berlin für das 3te Quartal, nähmlich
für die Monate November December d. J. und Januar k. J. einzuführen mit
dem 1sten November d. J. nach Vorschrift der Verordnung vom 30sten April d. J.
einzuziehen und an die betreffende Kasse einzufordern.

G. VII. October 552. Breslau, den 21sten October 1812.

Königliche Breslauische Regierung.

Bekanntmachungen.

Zur Unterstüzung und Erquickung hilfsbedürftiger, verwundeter Individuen von den im Felde stehenden Königlichen Truppen sind an unterzeichneten nachstehende milde Gaben eingeschickt worden:

	in Courant	in Nominal-Münze.
1) aus hiesiger Stadt von Ungenannten	20	Rthlr.
2) von ebendenselben	= = 15	*
3) von einer andern hiesigen Gesellschaft	3	*
4) aus dem Breslauischen Kreise	60 Rthlr. 26 sgl. $3\frac{5}{7}$ d.	2 Rthlr. 15 sgl. =
5) ebendaher	= = = 38	= 28 sgl. $2\frac{4}{7}$ d.
6) aus Freyburg	= = = 5	= = = =
7) aus Rosenberg	= = = = = = =	3 Rthlr. = = =
8) aus Namslau	= = = = = = =	9 = = = =
9) aus Müsterberg	= = = = = = =	10 = = = =
10) Von einem Stande des Breslauer und Ohlauer Kreises, ein bereits versteuerter Pfandbrief von 100 Rthlr. und		
11) aus Namslau, 1 Species Ducaten.		

Diese Gelder sind dem Königlich-n Staats-Math und General-Kriegs-Commissar für Ribbentrop zu Mietau, Betrugs der zweckgemäßen Verwendung übermacht worden.

Sollte gegenwärtige Bekanntmachung die Einsendung mehrerer Beyträge zu gleichem Zwecke veranlassen; so wird Unterzeichneter mit Vergnügen die Sammlung und sichere Versendung derselben übernehmen. Breslau, den 12ten October 1812.

Der Regierungs = Vice = Präsident Merkel.

Wegen einer Sammlung für Preußische Blessirte.

für den König und das Vaterland, und das Geist

Die Liebe für den König und das Vaterland, und das Gefühl für die nationale Ehre, lassen es gewiß viele unserer Mitbürger mit uns für Pflicht erkennen, die Freude über den Wasserruhm, den Preußische Krieger jetzt erfrechten, nicht bloß in uns thätigem Beifall zu äußern, sondern diesen Tapfern unsere Dankbarkeit zu beweisen, so weit wir es vermdgen.

Die Unterzeichneten eröffnen daher hiermit eine freiwillige Sammlung für die braven Verwundeten des Königlichen Preußischen Heeres.

Wir werden von dem Betrage der eingegangenen Gelder und deren ausschließlicher Verwendung für die in diesem Kriege bliffrten Preußen demnächst öffentliche Rechenschaft geben.

Mit Dank werben wir es erkennen, wenn noch mehrere Männer hier und in den Provinzen sich zu diesem Behuf mit uns verbinden und der Sammlung unterziehen wollen.

Wir bitten diese, einen unter uns davon zu benachrichtigen, und es in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Berlin, den 13ten October 1812.

v. Schuckmann, Geheimer Staats-Rath,

v. G. Benecke,

Geheimer Staats-Rath Sack,

v. Heydebreck, Geheimer Staats-Rath,

der Staats-Rath Rosenstiel.

Aufgefordert zur öffentlichen Mittheilung vorstehender Bekanntmachung erkläre ich mich auch bereit, Beyträge aus der Provinz anzunehmen und zu besorgen.

D's Bedürfniß ist durch die neuen glorreichen aber blutigen Gefechte bei Mietau um so dringender geworden. Breslau, den 22ten October 1812.

Der Präsident Freiherr von Lüttwig.

Die zu Neudorf bey Breslau gestorbene Einwohnerin Catharina Wangerin, hat in ihrem Testamente der dortigen von Sternheimschen Schule 20 Rthlr. und dem hiesigen Hospital zu St. Hieronymy 10 Rthlr. ausgesetzt.

Der in Mauckerwitz Treibnizischen Kreises gestorbene Freyherr von Kloch, hat in seinem Testamente der Kirche in Luzine Trebnizischen Kreises ein Vermächtniß von 1000 Rthlr. ausgesetzt, wovon die jährlichen Interessen folgendergestalt vertheilt werden sollen, als:

1) Der allgemeinen Schulkasse zu Dels, 10 Rthlr.

2) Zu einer Stiftungs predigt, 10 Rthlr.

3) Von den noch übrig bleibenden 30 Rthlr. soll für alle Schulkinder aus dem Dorfe Mauckerwitz, sie mögen den Wirthen des Dorfes oder dem Hofegesinde gehören, das Schulgeld an den Organist zu Luzine bezahlt werden, und was von diesen Zinsen noch übrig bleibt, dies soll dem Kirchen-Merario zu Luzine gehören, und davon insbesondere die Bekleidung des Altars und der Kanzel besorgt, und in gutem Stande erhalten werden.